

An den  
Zweiten Präsidenten des Nationalrates  
Karlheinz Kopf  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0027-I/PR3/2014  
DVR:0000175

Wien, am 29 . August 2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dipl.-Ing. Deimek und weitere Abgeordnete haben am 8. Juli 2014 unter der **Nr. 1956/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Vorratsdatenspeicherung und die forensisch sichere Lösung der erhobenen Daten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Frage 1 und 2 sowie 5 und 6:

- *Ist durch vertragliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Telekommunikationsanbietern sichergestellt, dass im Zuge der Vorratsdatenspeicherung bereits erfasste Daten forensisch sicher und unwiederherstellbar gelöscht werden?*
- *Wie kann gewährleistet werden, dass die im Zuge der Vorratsdatenspeicherung erfassten Daten tatsächlich gelöscht werden?*
- *Wie wird die Löschung der Daten genau abgewickelt werden?*
- *Bis wann sind alle im Zuge der Vorratsdatenspeicherung erfassten Daten forensisch sicher und unwiederherstellbar gelöscht?*

Der Beantwortung dieser Frage ist voraus zu schicken, dass die grundlegenden Regelungen betreffend den Datenschutz ebenso wie die Löschung von Daten im DSG 2000 niedergelegt sind.

Diese allgemeinen Bestimmungen des DSG 2000 werden durch die sektorspezifischen Datenschutzbestimmungen im TKG 2003 ergänzt.

Die Regelungen betreffend die Verpflichtung zur Speicherung von Vorratsdaten wurden durch Novellen des TKG 2003, des SPG sowie der StPO in die österreichische Rechtsordnung eingeführt. Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2014 zu G 47/2012, G 59/2012, G 62/2012, G 70/2012 und G 71/2012 wurden jedoch die Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung als verfassungswidrig aufgehoben. Daraus folgt, dass Vorratsdaten ab sofort nicht mehr gespeichert werden dürfen und bereits gespeicherte Daten unverzüglich zu löschen sind. Der Begriff „Vorratsdaten“ existiert nicht mehr, für deren Speicherung besteht keine Rechtsgrundlage mehr. Es bleiben daher – wie bereits vor der Einführung der Vorratsdatenspeicherung - ausschließlich Regelungen über Verkehrsdaten (aus welchen sich die Vorratsdaten zum Großteil gebildet haben) bestehen, § 99 Absatz 1 TKG 2003 führt dazu aus:

„§ 99. (1) Verkehrsdaten dürfen außer in den in diesem Gesetz geregelten Fällen nicht gespeichert oder übermittelt werden und sind vom Anbieter nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen oder zu anonymisieren. Die Zulässigkeit der weiteren Verwendung von Verkehrsdaten, die nach Abs. 5 übermittelt werden, richtet sich nach den Vorschriften der StPO sowie des SPG.“

Die weiteren Bestimmungen hinsichtlich des Löschens von Daten, deren Verarbeitung unzulässig ist, sind im DSG 2000 niedergelegt. Die Lösungsverpflichtung entspringt daher dem öffentlichen Recht und ist auch zwangsweise durchsetzbar. Für eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit den Betreibern verbleibt sohin keine Rechtsgrundlage.


Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Schreiben vom 8. Juli 2014 unmittelbar nach Veröffentlichung des Erkenntnisses des VfGH ein Schreiben an alle jene Betreiber gerichtet, die mit Stichtag vom 1. Juni 2014 zur Leistung des Finanzierungsbeitrages an die RTR verpflichtet waren und damit auch verpflichtet waren, Vorratsdaten zu speichern. Darin wurde die nach dem zitierten Erkenntnis des VfGH geltende Rechtslage einschließlich der Lösungsverpflichtung dargestellt.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wurden im Zuge der Vorratsdatenspeicherung auch Daten auf Großrechnern und / oder sonstigen EDV-Geräten des BMVIT gespeichert?*
- *Wenn ja, wie kann für den Bürger nachvollziehbar gewährleistet werden, dass diese Daten tatsächlich forensisch sicher und unwiederherstellbar gelöscht werden?*

Es wurden keinerlei Vorratsdaten auf Rechnern des bmvit gespeichert.

Doris Bures

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2014-08-29T16:12:15+02:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	raP7wyfDvmC3Lu4De7gT2BJOnUdN60WFLEsjNfLFDytAL/9FIE9JbS7yHsd8Sw0mB/1U6FByh0oaj2W756bVl4oDQSUeli4SqbF5kVz2oXpgh6yhTPrmiz/ccY3IC4xwORQccuK+hcuMJQbTZgskwjuTEN8dHK25sCj6xuWtBUw=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	